

**Verordnung  
der Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörde  
zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Freiburg i. Br.**

vom 24. März 1998

Aufgrund von § 24 und § 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Naturgebilde werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand - der Baum oder die Baumgruppe inklusive des Wurzelbereiches -, der Schutzzweck und die Schutzmerkmale ergeben sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Die Lage und die Kronentraufe der Naturdenkmale sind in amtlichen Lageplänen der Stadt Freiburg (Anlagen 2 a-I) im Maßstab 1 : 500 mit schwarzer Umrangungslinie eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Die Verordnung mit Anlagen wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg (Pforte des Alten Rathauses), Rathausplatz 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung (Bereich der Kronentraufe) führen oder führen können, insbesondere die in Abs. 2 genannten Handlungen.
- (2) Im Bereich der in den Anlagen als laufende Nummern 115 - 126 geführten Naturdenkmale ist es insbesondere verboten,
  1. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,

2. Bodenbefestigungen durchzuführen,
3. den Wurzelbereich zu beeinträchtigen.

(3) Als Wurzelbereich im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

### § 3

#### Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in den Anlagen nicht anders geregelt;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. wenn eine rechtmäßige Verfestigung, Versiegelung oder sonstige Nutzung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorliegt;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 4

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Rahmen regelmäßig durchgeführter Kontrollen durch die für den Vollzug zuständigen Naturschutzbehörde bzw. von durch diese beauftragte Dritte vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.

### § 5

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 64 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10,-- DM und höchstens 100.000,-- DM bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. mit höchstens 50.000,-- DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 9.4.1998.

**Anlage 1 zur Verordnung der Stadt  
Freiburg als untere Naturschutzbehör-  
de zum Schutz von Naturdenkmälern im  
Stadtkreis Freiburg i. Br. vom 24. März  
1998**

<b>Schutzzweck allgemein:</b> langfristiger Erhalt stadt- und landschaftsprägender Bäume				
Lfd.Nr. Natur- denk- mal	Schutzge- genstand (Anzahl) (Art)	(Ortsteil) (Flst.Nr.) (Karte / Lage- plan)	Schutzmerkmal	Eigentümer
115	1 Trauerbu- che	Lgb.Nr. 14157/58 Hochrüttestr. 3 Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart Größe	Privateigentum
116	2 Mammut- bäume 2 Lebens- bäume 1 Douglasie 1 Zeder 1 Trauerbu- che	Lgb.Nr. 14157/12 Im Waldhof 16 Lageplan M 1 : 500	Eigenart kulturhistorisch	Privateigentum
117	1 Eiche	Lgb.Nr. 14189 Waldhofstr. 44/46 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Größe Alter ca. 300 Jahre	Privateigentum
118	1 Eiche	Lgb.Nr. 14050 Alemannenstr. 14 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Größe	Privateigentum
119	1 Maulbeer- baum	Lgb.Nr. 14050 Eichbergstr. 2 Lageplan M 1 : 500	Eigenart und Sel- tenheit	Privateigentum

<b>Schutzzweck allgemein:</b>				
langfristiger Erhalt stadt- und landschaftsprägender Bäume				
Lfd.Nr. Naturdenkmal	Schutzgegenstand (Anzahl) (Art)	(Ortsteil) (Flst.Nr.) (Karte / Lageplan)	Schutzmerkmal	Eigentümer
120	1 Linde	Kappel Lgb.Nr. 161/9 Molzhoferstr. 39 Lageplan M 1 : 500	Eigenart und Seltenheit; landschaftsbild- und ortsbildprägend	Stadt Freiburg
121	4 Lebensbäume 2 Mammutbäume 1 Buche 1 Zeder 1 Tulpenbaum 1 Roteiche 1 Hemlocktanne 1 Linde	Lgb.Nr. 8277 Schauinslandstr. 99 Lageplan M 1 : 500	Eigenart kulturhistorisch gründerzeitliche Villa mit Park	Stadt Freiburg
122	1 Eiche	Lgb.Nr. 4300 Günterstalstr. 72 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Größe	Stadt Freiburg
123	1 Buche	Lgb.Nr. 4355 Urachstr. 7 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Größe	Stadt Freiburg
124	1 Roßkastanie	Lgb.Nr. 2128/6 Ludwigstr. 35 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Größe markante Wuchsform	Privateigentum
125	1 Eiche 1 Roßkastanie	Tiengen Lgb.Nr. 5175 Lageplan M 1 : 500	Eigenart Ortseingang prägend	Stadt Freiburg

<b>Schutzzweck allgemein:</b>				
langfristiger Erhalt stadt- und landschaftsprägender Bäume				
Lfd.Nr. Naturdenkmal	Schutzgegenstand (Anzahl) (Art)	(Ortsteil) (Flst.Nr.) (Karte / Lageplan)	Schutzmerkmal	Eigentümer
126	1 Linde 1 Buche	Munzingen Lgb.Nr. 23 Lageplan M 1 : 500	kulturhistorische Bedeutung (zu Schloß gehörig)	Privateigentum